

Ausgestaltung der Auffälligkeitskriterien

Verfahren nach § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Plausibilitätsprüfung gem. § 106a SGB V vom 20.06.2011

I. ungewöhnliche Fallzahlsteigerungen

Eine ungewöhnliche Fallzahlsteigerung kann gegeben sein bei einem Fallzahlanstieg von mehr als 20 % im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal.

Dieses Prüfkriterium gilt nicht

- für Vertragszahnärzte gemäß § 1 Abs. (3),
 - deren Praxis einschl. des geprüften Quartals erst seit weniger als 5 Quartalen besteht
 - für die innerhalb der letzten fünf Quartale einschl. des geprüften Quartals eine Beschränkung der Zulassung auf den hälftigen Versorgungsauftrag gemäß § 19a Abs. (2) der Zulassungsvorordnung für Vertragszahnärzte aufgehoben wurde.
 - deren KCH-Fallzahl im Durchschnitt der letzten 4 Quartale einschließlich des geprüften Quartals bei weniger als 20 % des Fachgruppendurchschnittes bzw. bei unter 100 KCH-Fällen lag.
- für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen sowie Kieferorthopäden oder ausschließlich kieferorthopädisch abrechnende Allgemein-Zahnärzte.
- für Praxen, die im geprüften Zeitraum einen zusätzlichen Behandler aufgenommen haben (angestellter Zahnarzt, Assistent).

II. ungewöhnlich häufige gegenseitige Überweisungstätigkeit

Eine ungewöhnlich häufige gegenseitige Überweisungstätigkeit kann gegeben sein, wenn der Anteil der überwiesenen KCH-Fälle bei mindestens einem der an der gegenseitigen Überweisungstätigkeit beteiligten Vertragszahnärzte mehr als 15 % seiner Gesamt-KCH-Fallzahl in dem geprüften Quartal beträgt. Dies gilt nicht, wenn einschließlich des geprüften Quartals innerhalb von vier Quartalen der Anteil der überwiesenen KCH-Fälle an der Gesamt-KCH-Fallzahl im Durchschnitt geringer als 15 % ist.

Dieses Prüfkriterium gilt nicht für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen sowie Kieferorthopäden oder ausschließlich kieferorthopädisch abrechnende Allgemein-Zahnärzte.

III. ungewöhnlich häufiges Abrechnen über das Ersatzverfahren

Ein ungewöhnlich häufiges Abrechnen über das Ersatzverfahren kann gegeben sein, wenn sich der Anteil der auf diese Weise abgerechneten KCH-Fälle einschließlich des geprüften Quartals in mindestens zwei aufeinander folgenden Quartalen auf mehr als 6 % beläuft.

IV. erhöhte Fallidentität bei KZV-bezirksübergreifenden Zweigpraxen im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 3 Zulassungsverordnung-Zahnärzte

Eine erhöhte Fallidentität kann gegeben sein, wenn sich die Zahl der identischen KCH-Fälle von Zweig- und Haupt-Praxis in dem geprüften Quartal auf mehr als 15 % der Gesamt-KCH-Fallzahl der Zweigpraxis beläuft. Dies gilt nicht, wenn einschließlich des geprüften Quartals innerhalb von vier Quartalen der Anteil der identischen KCH-Fälle an der Gesamt-KCH-Fallzahl der Zweigpraxis im Durchschnitt geringer als 15 % ist.

Dieses Prüfkriterium gilt nicht, wenn entweder in der Haupt- oder in der Zweigpraxis mindestens ein Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg oder Kieferorthopäde oder ausschließlich kieferorthopädisch abrechnender Allgemein-Zahnarzt tätig ist.

V. ungewöhnlich häufiges und wiederholtes Auftreten von Auffälligkeiten im Rahmen der sachlich-rechnerischen Prüfung

Ein ungewöhnlich häufiges und wiederholtes Auftreten von Auffälligkeiten im Rahmen der sachlich-rechnerischen Prüfung nach § 4 Abs. 1 kann gegeben sein bei:

- a) fristgebundenen Leistungen, wie z.B.: 01¹, 01k², 04³, Zst⁴ und IP⁵, wenn erneute Abrechnung innerhalb der Frist.
- b) Kunststofffüllungen (13 e-g), wenn diese pro Praxis insgesamt mehr als 1 % der Gesamtzahl der Füllungen ausmachen.
Dieses Prüfkriterium gilt nicht für Vertragszahnärzte gemäß § 1 Abs. (3), deren KCH-Fallzahl im Durchschnitt der letzten 4 Quartale einschließlich des geprüften Quartals bei weniger als 20 % des Fachgruppendurchschnittes bzw. bei unter 100 KCH-Fällen lag.
- c) nicht logischen Behandlungsabläufen (z.B. konservierende Behandlung nach Zahnextraktion)
- d) nicht nachvollziehbarer Häufigkeit von Wiederholungsfüllungen bei Ausnahmeindikationen lt. Beschluss des Bundesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung vom 13.12.1993 (Ausnahmekatalog nach § 137 Abs. 4 SGB V)

Diese Durchführungsbestimmungen treten zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß §9 Abs. 1 in Kraft und enden mit einer Kündigung der Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 2.

¹ Eine Leistung nach Nr. 01 kann je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden, frühestens nach Ablauf von vier Monaten.

² Eine Leistung nach Nr. 01k ist frühestens nach 6 Monaten erneut abrechnungsfähig.

³ Eine Leistung nach Nr. 04 kann einmal in zwei Jahren abgerechnet werden

⁴ Das Entfernen harter Zahnbeläge ist einmal pro Kalenderjahr abrechnungsfähig.

⁵ Eine Leistung nach Nrn. IP 1, 2 und 4 kann je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden.